

Solothurner Steuertagung 2020

Aktuelle Gerichtsentscheide

– Urteil des Bundesgericht vom 14. Mai 2020
Nr. 2C_652/2018
Steuerneutraler Säulentransfer

Urteil BGer v. 14.05.2020, 2C_652/2018

Sachverhalt: Steuerneutraler Säulentransfer

- Steuerpflichtiger war bis 2013 lange selbständig erwerbstätig und schloss sich keiner Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 BVG an, anschliessend war er unselbständig erwerbstätig;
- Steuerpflichtiger tätigte 2016 in seinem 64. Altersjahr Einkauf in die berufliche Vorsorge über Fr. 93'000;
- Im gleichen Jahr Bezug von zwei Kapitalleistungen aus gebundener Vorsorge (Säule 3a) von insgesamt Fr. 93'639;
- In der Steuererklärung 2016 Deklaration der Bezüge der Kapitalleistungen sowie Geltendmachung eines Abzugs von Fr. 93'000 für den Einkauf in die 2. Säule;
- Gesonderte Veranlagung der Kapitalleistungen aus Vorsorge durch das Steueramt am 29.05.2017;

Urteil BGer v. 14.05.2020, 2C_652/2018

Sachverhalt: Steuerneutraler Säulentransfer

- Mit Veranlagung der ordentlichen Steuern 2016 vom 14.08.2017 verweigerte die VB den Abzug;
- Abweisung der Einsprache mit der Begründung, es liege ein steuerneutraler Säulentransfer vor: Bezug Kapitaleleistungen aus der Säule 3a und Transfer im gleichen Jahr in die 2. Säule;
- Veranlagung der beiden Kapitaleleistungen aus Vorsorge ist allerdings bereits rechtskräftig und steht hierzu im Widerspruch;
- Rekurs und Beschwerde ans KSG werden abgewiesen;
- Beschwerde ans Bundesgericht.

Urteil BGer v. 14.05.2020, 2C_652/2018

Erwägungen: Steuerneutraler Säulentransfer

- **Grundsatz in Art. 22 Abs. 1 DBG:** Einkünfte aus der Vorsorge sind steuerbar; Einkäufe in die 2. Säule zur Deckung von Vorsorgelücken sind abziehbar gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. d DBG.
- **Art. 24 lit. c DBG:** Ausnahme von der Steuerpflicht für Kapitalzahlungen bei Stellenwechsel, wenn sie innert Jahresfrist zum Einkauf in 2. Säule verwendet werden.
 - ✓ Kapitalzahlung steuerfrei,
 - ✓ kein Abzug für Einkauf nach Art. 33 Abs. 2 lit. d DBG.
- **Verwaltungspraxis:** Zweite Ausnahme bei vorzeitigem Bezug (vor Eintritt Vorsorgefall nach Art. 3 Abs. 2 lit. b BVV 3), wenn bestehendes Vorsorgeverhältnis aufgelöst und Guthaben direkt in 2. Säule fliesst – keine Auszahlung!

Urteil BGer v. 14.05.2020, 2C_652/2018

Erwägungen: Steuerneutraler Säulentransfer

- In casu tätigte der Steuerpflichtige keinen Stellenwechsel: keine Subsumtion unter Art. 24 lit. c DBG;
- Weiter: Der Steuerpflichtige bezieht die Kapitalleistungen aus der Säule 3a innerhalb von fünf Jahren vor dem ordentlichen Rentenalter, also keine vorgezogener Bezug nach Art. 3 Abs. 2 lit. b BVV 3, sondern regulär nach Art. 3 Abs. 1 BVV 3.
- Daraus folgt: Die erhaltenen Kapitalleistungen stellen nach Art. 22 Abs. 1 DBG steuerbares Einkommen aus Vorsorge dar. Für die Steuerbarkeit ist es nicht relevant, wie die ausbezahlten Mittel verwendet werden.
- Dementsprechend ist auch der Einkauf in die 2. Säule nach Art. 33 Abs. 1 lit. d DBG abziehbar, kein steuerneutraler Transfer.

Urteil BGer v. 14.05.2020, 2C_652/2018

Erwägungen: Steuerneutraler Säulentransfer

- Art. 79b Abs. 3 BVG: Kein Abzug des Einkaufs nach Art. 33 Abs. 1 lit. d DBG, wenn innert drei Jahren seit Einkauf Kapitalauszahlungen erfolgen (Ausnahme: Art. 79b Abs. 4 BVG);
- Gesamtheitliche Betrachtungsweise, die im Rahmen von Art. 79b Abs. 3 BVG anzuwenden ist, erfasst aber nur die 2. Säule;
- Kapitalleistungen aus Säule 3a lassen sich nicht unter Art. 79b Abs. 3 BVG subsumieren;
- Prüfung Steuerumgehung: Es ist weder ungewöhnlich, sachwidrig oder absonderlich, wenn sich der Steuerpflichtige für den steuergünstigen Auszahlungs- und Einkaufsmechanismus entscheidet, den das Gesetz und die Verordnung ausdrücklich vorsehen

Urteil BGer v. 14.05.2020, 2C_652/2018

Erwägungen: Steuerneutraler Säulentransfer

- Steuerpflichtiger konnte als selbständig Erwerbstätiger sein Vorsorgeguthaben der Säule 3a nach Art. 7 Abs. 1 lit. b BVV 3 zusätzlich steuerlich privilegiert äufnen;
- Säule 3a übernahm für ihn teilweise die Funktion der (fehlenden) 2. Säule;
- Mit Erreichen 60. Altersjahr Aufnahme unselbständiger Erwerbstätigkeit und Anschluss an 2. Säule;
- Diese Indizien reichen jedoch nicht für die Annahme einer missbräuchlichen Gestaltung, weshalb keine Steuerumgehung nachgewiesen und Abzug nicht verweigert werden kann.

– Urteil des Steuergerichts vom 2. März 2020
Nr. SGSTA.2019.19
Verdeckte Gewinnausschüttung

Urteil KSG v. 02.03.2020, SGSTA.2019.19

Sachverhalt: Verdeckte Gewinnausschüttung

- Die steuerpflichtige AG hat für die beiden mitarbeitenden Aktionären 75%, anstatt 50% der BVG-Beiträge bezahlt;
- Die VB rechnet die zusätzlich übernommenen Vorsorgebeiträge als Gewinnausschüttung nach § 91 Abs. 1 StG/Art. 58 Abs. 1 Bst. b DBG auf;
- Die Steuerpflichtige wendet ein, es handle sich um einen Fehler, der infolge des Wechsels der Pensionskasse mit Modulsystem zu einer mit Kollektivsystem passiert sei;
- Rekurs und Beschwerde ans Steuergericht.

Urteil KSG v. 02.03.2020, SGSTA.2019.19

Erwägungen: Verdeckte Gewinnausschüttung

- Das KSG weist Rekurs und Beschwerde ab;
- Es geht davon aus, dass die BVG-Grundsätze gemäss Reglement der Steuerpflichtigen zwar eingehalten wurden, das Reglement aber nicht richtig umgesetzt worden ist;
- Die unrichtige Belastung der BVG-Beiträge sei für die steuerrechtliche Beurteilung massgebend;
- Die Steuerpflichtige habe den Fehler anerkannt, jedoch nicht korrigiert, obwohl dies möglich gewesen wäre;
- Durch die Einreichung der Steuererklärung mit entsprechender Bilanz und Erfolgsrechnung müsse sie sich darauf behaften lassen und der Fehler sei ihr anzurechnen (Massgeblichkeitsprinzip).

– Urteil des Steuergerichts vom 2. März 2020
Nr. SGSTA.2019.17
Wirtschaftlicher Neubau

Urteil KSG v. 02.03.2020, SGSTA.2019.17

Sachverhalt: Wirtschaftlicher Neubau

- Die Steuerpflichtigen lassen in den Jahren 2016 und 2017 für Fr. 1,6 Mio. zwei Wohngebäude umfassend renovieren;
- In der Steuererklärung 2016 werden Unterhaltskosten von Fr. 510'000 geltend gemacht;
- Die VB lässt den Abzug nicht zu mit der Begründung, es liege ein wirtschaftlicher Neubau vor. Es seien zwei Liegenschaften zu einer Liegenschaft zusammengeführt, die Raumaufteilung geändert und sämtliche Gebäudeteile umfassend saniert worden;
- Rekurs und Beschwerde mit der Begründung, der Boden sei im Erdreich zwecks Isolierung nur teilweise entfernt worden, es sei nicht das gesamte Gebäudeinnere neu gestaltet worden und nur einzelne Wände seien abgebrochen und neugebaut worden.

Urteil KSG v. 02.03.2020, SGSTA.2019.17

Rechtliches: Wirtschaftlicher Neubau

- Unterhaltskosten sind Aufwendungen, deren Ziel nicht die Schaffung neuer, sondern in erster Linie die Erhaltung bestehender Werte ist und die regelmässig zu tätigen sind – sie umfassen die Instandhaltung und die Instandstellung;
- Abzugsfähigkeit endet dort, wo die vorgenommenen Arbeiten die Liegenschaft über den Zustand im Zeitpunkt des Antritts hinaus verbessern und damit ihren Anlagewert erhöhen;
- Keine Unterhaltskosten liegen vor, wenn die Renovation umfangmässig eine Totalsanierung darstellt und wirtschaftlich einem Neubau gleichkommt (Verweis auf BGer 2C_558/2017);
- Eine Totalsanierung liegt insbesondere vor, bei Aushöhlungen der Bauteile oder von Gebäudeteilen mit anschl. Neugestaltung.

Urteil KSG v. 02.03.2020, SGSTA.2019.17

Erwägungen: Wirtschaftlicher Neubau

- In casu haben die Steuerpflichtigen zwei aneinandergebaute EFH für Fr. 1,1 Mio. gekauft und in den Jahren 2016 und 2017 für Fr. 1,6 Mio. renoviert;
- Mit dem Umbau wurden zwei eigenständige Häuser mit einer bzw. mit zwei Wohnungen zu einem einzigen EFH vereint;
- Mehrere Aussenwände und zwei Balkone wurden abgebrochen, das Dach wurde bis auf die Holzkonstruktion neu erstellt, ein Teil der Böden im EG wurden komplett neu erstellt, zwischen den Hausteilen wurden Durchgänge und Treppen erstellt und beide Gebäude wurden komplett neu isoliert und saniert;
- Damit habe zumindest eine teilweise Aushöhlung stattgefunden und es sei von einem wirtschaftlichen Neubau auszugehen.

– Urteil des Steuergerichts vom 16. März 2020
Nr. SGNEB.2019.3
Befreiung von der Handänderungssteuer

Urteil KSG v. 16.03.2020, SGNEB.2019.3

Sachverhalt: Handänderungssteuer

- Vier Personen erwarben zusammen ein Zweifamilienhaus zu je einem Viertel Miteigentum mit der Absicht, das Haus als Familie gemeinsam zu bewohnen;
- Das Steueramt verfügte die Handänderungssteuer mit der Begründung, die Steuerbefreiung setze gemäss § 207 Abs. 1 lit. g StG voraus, dass der Erwerber die ganze Liegenschaft ausschliesslich selbst bewohnen müsse;
- Bei einem Mehrfamilienhaus sei dies bei Mit- oder Gesamteigentum durch mehrere Personen nicht der Fall, da sich im Gegensatz zum Stockwerkeigentum die Eigentumsanteile auf die ganze Liegenschaft bezögen. Dem einzelnen Miteigentümer stehe kein ausschliessliches Nutzungsrecht zu.

Urteil KSG v. 16.03.2020, SGNEB.2019.3

Sachverhalt: Handänderungssteuer

- Die Rekurrenten haben daraufhin drei Monate nach der Beurkundung des Kaufvertrags eine Nutzungs- und Verwaltungsordnung erstellt, die den einzelnen Miteigentümern Sondernutzungsrechte an der Liegenschaft gewährt, und die sie im Grundbuch haben anmerken lassen;
- Fraglich ist,
 - ob eine solche Nutzungsordnung wie eine Stockwerkeigentumsbegründung zu einer Befreiung von der Handänderungssteuer führen kann und
 - ob die Anmerkung der Nutzungsordnung nicht zum Zeitpunkt der Beurkundung hätte vorgenommen werden müssen.

Urteil KSG v. 16.03.2020, SGNEB.2019.3

Erwägungen: Handänderungssteuer

- In Übereinstimmung mit der Steuerpraxis 2013 Nr. 4 des Steueramtes sei die Steuerbefreiung auch dann zu gewähren, wenn die Liegenschaft vor dem Erwerb oder unmittelbar danach zu Stockwerkeigentum aufgeteilt werde, da Stockwerkeigentum die ausschliessliche Nutzung durch den jeweiligen Eigentümer erlaube;
- Ebenfalls im Sinne der Praxis könne auch eine im Grundbuch angemerkte Nutzungsordnung entsprechende Sondernutzungsrechte statuieren, weshalb bei einer wirtschaftlichen Betrachtung diese auch zu einer Steuerbefreiung führe;

Urteil KSG v. 16.03.2020, SGNEB.2019.3

Erwägungen: Handänderungssteuer

- Die Tatsache, dass die Nutzungsordnung erst drei Monate nach der Beurkundung im Grundbuch angemerkt worden sei, könne in casu jedoch nicht zum Nachteil der Rekurrenten ausgelegt werden;
- Das KSG wendet die Bestimmung in Art. 63^{bis} Abs. 1 VV StG, die eine einjährige Frist für die Selbstnutzung des Wohneigentums gewährt, hier analog an;
- Auch besteht keine gesetzliche Grundlage, die die Errichtung einer Nutzungsordnung unmittelbar nach dem Kauf verlange;
- Gutheissung des Rekurses und Aufhebung der Handänderungssteuer.

– Urteil des Steuergerichts vom 4. November 2019
Nr. SGSTA.2019.47
**Besteuerung einer Kapitaleistung aus
Vorsorge**

Urteil KSG v. 04.11.2019, SGSTA.2019.47

Sachverhalt: Besteuerung Kapitaleistung

- Die Steuerpflichtige wollte sich nach Verlust der Arbeitsstelle als Unternehmensberaterin selbständig mache;
- Sie gründete eine Einzelfirma und bezog das Guthaben der 2. Säule von rund 230'000 Franken;
- Die VB besteuerte die Kapitaleistung als ordentliches Einkommen mit der Begründung, die Steuerpflichtige habe die selbständige Erwerbstätigkeit tatsächlich gar nicht aufgenommen, weshalb die Ausrichtung der Kapitaleistung zweckwidrig gewesen sei;
- zudem habe die Steuerpflichtige die Möglichkeit der Rückzahlung auf das Freizügigkeitskonto nicht genutzt.

Urteil KSG v. 04.11.2019, SGSTA.2019.47

Erwägungen: Besteuerung Kapitaleistung

- Die Steuerpflichtige gebe als einzige Kunden das Unternehmen des früheren Ehemannes sowie zwei Tochtergesellschaften an;
- Die Büros habe sie in den Räumlichkeiten des Unternehmens des früheren Ehemannes eingemietet;
- Später im selben Jahr habe die Rekurrentin als Angestellte einen Lohn vom Unternehmen des früheren Ehemannes bezogen;
- Eine selbständige Tätigkeit mit eigener Organisation, eigenem Risiko, Teilnahme am Wirtschaftsverkehr sei nicht ersichtlich;

Urteil KSG v. 04.11.2019, SGSTA.2019.47

Erwägungen: Besteuerung Kapitaleistung

- Die Tatsache, dass die Ausgleichskasse die Rekurrentin als Selbständigerwerbende qualifiziert habe, sei nicht ausschlaggebend. Die Steuerbehörde sei befugt, von der Beurteilung der Ausgleichskasse und der Vorsorgeeinrichtung abzuweichen;
- Im Zweifelsfall sei der Auszahlungsgrund einer Kapitaleistung aus Vorsorge von der Steuerbehörde vorfrageweise zu prüfen.
- Abweisung von Rekurs und Beschwerde.

– Urteil Bundesgericht vom 16. September 2019
Nr. 2C_707/2018
Abzug von Unterhaltsbeiträgen

Urteil BGer v. 16.09.2019, 2C_707/2018

Sachverhalt: Abzug Unterhaltsbeiträge

- Der Steuerpflichtige machte Unterhaltsbeiträge an die Ehefrau als Abzug geltend und zwar ab dem Zeitpunkt seines Eheschutzgesuchs am 5. März 2016;
- Die VB liess nur die Unterhaltsbeiträge als Abzug zu, die ab dem Auszug des Steuerpflichtigen aus der ehelichen Wohnung ab dem 1. Oktober 2016 geleistet wurden.

Urteil BGer v. 16.09.2019, 2C_707/2018

Erwägungen: Abzug Unterhaltsbeiträge

- Die Steuergesetze sprechen von der „tatsächlichen Trennung“ bei der Abzugsmöglichkeit nach Art. 33 Abs. 1 lit. c DBG wie auch bei der Regelung der Beendigung der gemeinsamen Veranlagung der Ehegatten nach Art. 42 Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 DBG;
- Damit von einer „tatsächlichen Trennung“ ausgegangen werden kann, verlangt die Rechtsprechung, dass die Ehegatten die eheliche Gemeinschaft aufgehoben haben;
- Vorausgesetzt wird kumulativ:
 - die Aufgabe des gemeinsamen Wohnsitzes und
 - eine getrennte Mittelverwendung.

Urteil BGer v. 16.09.2019, 2C_707/2018

Erwägungen: Abzug Unterhaltsbeiträge

- Solange die Ehegatten gemeinsam wohnen, liegt keine tatsächliche Trennung vor;
- Der Einwand des Steuerpflichtigen, er habe so schnell keine Wohnung für sich gefunden, sei nicht relevant aufgrund der klaren Rechtslage;
- Eine Änderung dieser Praxis dränge sich zudem nicht auf, da aus Gründen der Rechtssicherheit und der Rechtsgleichheit auf äusserlich wahrnehmbare und objektivierbare Tatsachen abzustellen sei.

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.